

Satzung des Vereins Bridge of Humanity e. V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Bridge of Humanity e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Bonn.
- (3) Zwecke des Vereins sind:
 - Entwicklungshilfe
 - Völkerverständigung
 - Flüchtlingshilfe.
- (4) Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke insbesondere durch
 - den Bau und Erhalt von Kindergärten und Schulen, die Vorbereitung auf und die Ermöglichung des Schulbesuches für Kinder (durch Bereitstellung von Lernmaterial, Schulkleidung, Schulmahlzeiten u.a.),

die Vermittlung von Jugendlichen an lokale Ausbildungsstätten (Schmiede, Nähwerkstätten, Krankenhäuser u. a.), die Finanzierung der für die Ausbildung notwendigen Mittel (Transport, Unterkunft, Verpflegung u. a.) sowie des Ausbildungsunterrichts,

den Bau und Unterhalt von Krankenstationen, die Gewährleistung gesundheitlicher Maßnahmen (gesundheitliche Betreuung und Versorgung vor Ort, Ermöglichung von Geburten unter hygienischen Bedingungen u. a.)

sowie den Bau und Betrieb von Frauenhäusern (zum Schutz von Frauen in Notsituationen, für Frauengruppen zur Förderung der Eigenständigkeit von Frauen u. a.);
 - die Begegnung und den Erfahrungsaustausch von Menschen unterschiedlicher Kulturen, u. a. durch die Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland auf Seminaren und Workshops, die Ermöglichung des Besuchs der ausländischen Projekte durch Deutsche und den gegenseitigen Informationsaustausch über das eigene Land und die eigene Kultur;
 - die Behandlung von körperlich verletzten Flüchtlingen in Flüchtlingslagern (durch die Beschaffung von physiotherapeutischen Hilfsmitteln und weiteren für die Behandlung notwendigen Materialien),

den Kauf von Medikamenten, Lebensmitteln und Kleidung für Flüchtlinge

sowie die Bezahlung der für die Flüchtlinge notwendigen Dienstleistungen (Arztbesuche, Bluttests, Krankenhaus-Leistungen, Transporte und Transfers u. a.).

- (5) Der Zweck des Vereins wird auch gefördert durch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder ausländische Körperschaften, die im Falle unbeschränkter Steuerpflicht als steuerbegünstigt im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG anerkannt würden.
- (6) Der Verein wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (7) Alle im Ausland unterstützten Maßnahmen des Vereins dienen dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland.
- (8) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche wie juristische Person sein sowie jede andere Organisation, die sich bereit erklärt, die Ziele des Vereins wirksam zu fördern.
Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - (a) bei natürlichen Personen durch den Tod,
 - (b) bei Handelsgesellschaften und juristischen Personen durch Auflösung,
 - (c) durch Austritt oder
 - (d) durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Jahresende erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss ist zulässig bei Verhalten, das dem Ansehen des Vereins schadet, gegen die Zwecke des Vereins verstößt oder bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages. Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 3

Finanzierung

- (1) Der Verein wird durch Jahresbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen finanziert.
- (2) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, der erforderlichen Beschlussunterlagen und des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand kurzfristig einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden geleitet, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
- (4) Über einen Gegenstand, der nicht in der Tagesordnung enthalten ist, kann die Mitgliederversammlung beschließen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nicht abweichende Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (7) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - (a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - (b) die Entlastung des Vorstandes,
 - (c) die Wahl des Vorstandes,
 - (d) die Entgegennahme der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung,
 - (e) die Entgegennahme des Prüfberichts,
 - (f) die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen/-prüfern,
 - (g) den Haushaltsplan,
 - (h) die Höhe des Jahresbeitrages,
 - (i) Änderungen der Satzung,
 - (j) vorgelegte Beschlussanträge und
 - (k) die Auflösung des Vereins.
- (9) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Einzelheiten der Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen geregelt werden.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden.
- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtszeit durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung vergütet werden. In diesem Falle ist ein Dienstvertrag abzuschließen. Das Recht zum Vertragsabschluss obliegt der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch die/den Vorsitzende/n.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sowie insgesamt mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (7) Der Vorstand erledigt die laufende Geschäftsführung. Er beschließt
 - (a) die durchzuführenden Projekte,
 - (b) die Verwendung des Vereinsvermögens,
 - (c) die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern,
 - (d) die Feststellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung,
 - (e) die Festlegung des jährlichen Haushaltsplans und
 - (f) den jährlichen Geschäftsbericht.
- (8) Haushaltsplan und Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sind alljährlich durch zwei Rechnungsprüferinnen/-prüfer zu prüfen.
- (9) Über die Verhandlung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (10) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
- (11) Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Einzelheiten zur Tätigkeit des Vorstandes sowie zur Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung von Vorstandssitzungen geregelt sind.

§ 7

Geschäftsführer/in

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Leitung einer Geschäftsstelle können einer/m angestellten Geschäftsführer/in durch den Vorstand übertragen werden.
- (2) Die/Der Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, ihr/ihm Vollmachten für die Durchführung von bestimmten Rechtsgeschäften mit Dritten zu erteilen. Die Vollmachten und Kompetenzen sind im Dienstvertrag festzulegen. Für den Abschluss des Dienstvertrages ist der Vorstand zuständig.

§ 8

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist aufzulösen, wenn drei Viertel der bei der Mitgliederversammlung Anwesenden, mindestens aber ein Drittel aller Mitglieder der Auflösung des Vereins zustimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Andheri-Hilfe Bonn e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung des Vereins Brücke der Menschlichkeit e.V. wurde in Bonn am 25. Juni 2013 von den folgenden Gründungsmitgliedern unterschrieben.

Maria-Theresia Krautzberger

Marc Thomas

Dorothea Wagner

Nadine Kühle

Dr. Johannes Wenzel

Katharina Pfeiffer

Sylvia Krautzberger

Dr. Michael Krautzberger